

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/978**

Alle Abgeordneten



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Landtag Nordrhein-Westfalen
Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft,
Klimaschutz, Industrie und Energie
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Fakultät 6
Fachgebiet Regionalplanung
Konrad-Wachsmann-Allee 4
03046 Cottbus

Prof. Dr. rer. pol. Ludger Gailing

Ansprechpartner
Ludger Gailing
Professor
T +49 (0) 355 / 69 3626
F +49 (0) 355 / 69 2423
E Ludger.Gailing@b-tu.de

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG); Gesetzentwurf

Cottbus, 27. Okt. 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtags.

Meine folgende schriftliche Stellungnahme resultiert aus zwei verschiedenen Projekten meiner Forschung und wissenschaftlichen Beratung, die wir in den vergangenen Jahren an meinem Fachgebiet Regionalplanung an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg erarbeitet haben.

Es handelt sich dabei erstens um das vom BMBF geförderte Forschungsprojekt ReGerecht (Integrative Entwicklung eines gerechten Interessenausgleichs zwischen Stadt, städtischem Umland und ländlichem Raum), in dem sich unser Teilprojekt Fragen einer gerechten und sozial akzeptierten Energiewende widmete, wobei wir empirisch von Anfang an die Wirkungen des BüGembeteilG in Mecklenburg-Vorpommern im Blick hatten. Finanzielle Beteiligung an den Erlösen der Energiewende als Weg der Akzeptanzschaffung spielte schließlich zweitens auch in unserem Gutachten „Prüfung einer Landesregelung zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen an Land für den Freistaat Sachsen“ im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine wesentliche Rolle, wobei wir dabei zusätzlich die Landesregelung in Brandenburg und das EEG betrachteten.

Letztgenannte Studie ist abrufbar unter https://www.energie.sachsen.de/download/Gutachten_Finanzielle_Beteiligung_ohne_Adresse.pdf.

Auf den folgenden Seiten erläutere ich meine Position zum vorliegenden Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ludger Gailing

Assistent

Martin Schultka
E Martin.schultka@b-tu.de
T +49 (0) 355 / 69 2449

Zentralcampus Cottbus
BTU Cottbus - Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland

Senftenberg
BTU Cottbus - Senftenberg
Universitätsplatz 1
01968 Senftenberg
Deutschland

Cottbus-Sachsendorf
BTU Cottbus - Senftenberg
Lipezker Straße 47
03048 Cottbus
Deutschland

www.b-tu.de

Die bundespolitischen Rahmenbedingungen haben sich mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert. Bis 2027 sind die Bundesländer verpflichtet, 1,4% der Bundesfläche für Windenergie auszuweisen, bis 2032 sollen es 2% sein. Akzeptanz ist ein zentraler Faktor für eine breite gesellschaftliche Zustimmung zur Energiewende. Finanzielle Beteiligung ist eine gute Möglichkeit, um die lokale Akzeptanz in Standort- und Anrainerkommunen zu stärken.

In Mecklenburg-Vorpommern besteht seit 2016 eine Landesregelung (BüGembeteilG M-V) zur finanziellen Beteiligung von Anwohnenden und Kommunen im Umkreis von 5 Kilometern. Beteiligung heißt hier, dass Gemeinden und Anwohnende je bis zu 10% Anteile an einer Betreibergesellschaft erwerben können. Alternativ können Ausgleichszahlungen und Sparprodukte angeboten werden oder es kann eine Zahlung nach § 6 EEG in Verbindung mit weiteren individuellen Angeboten vereinbart werden. Die gesetzliche Regelung aus Mecklenburg-Vorpommern ist vom Bundesverfassungsgericht als zulässig erachtet worden. Damit existiert eine „Blaupause“ für eine rechtssichere Landesregelung. In Brandenburg gilt seit 2019 ein Gesetz (BbgWindAbgG), das Betreibende zu einer jährlichen Abgabe von 10.000 € pro Anlage an Kommunen im Umkreis von 3 Kilometern verpflichtet. Zusätzlich können Betreibende eine Zahlung nach § 6 EEG anbieten. Nach Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben nun auch weitere Bundesländer sich dazu entschlossen, eigene verpflichtende Landesregelungen voranzutreiben, um die **gesellschaftliche Akzeptanz für Windkraftanlagen zu erhöhen**.

Hierzu gehört mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch Nordrhein-Westfalen. Dieser Schritt ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die empirische Lage zur akzeptanzsteigernden Wirkung einer finanziellen Beteiligung stellt sich für uns folgendermaßen dar: Offizielle Evaluationen der Landesgesetze liegen seitens der beiden Landesregierungen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern noch nicht vor. Im Rahmen unserer Forschung wurden aber die Erfahrungen mit den Landesgesetzgebungen durch Experteninterviews erhoben. Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung in beiden Bundesländern zu einer Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen beigetragen hat. So konnten wir Fälle dokumentieren, in denen sich lokaler Widerstand verringert oder aufgelöst hat. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine erhöhte Akzeptanz der infrastrukturellen Maßnahmen vor Ort. Damit bestehen Potenziale für eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, weil insgesamt weniger Beschwerden und Widerstände zu erwarten sind. Dies hätte eine höhere Wahrscheinlichkeit der raschen Erreichung der Ausbau- und Flächenziele zur Folge.

Im Gutachten für den Freistaat Sachsen hatten wir auch auf Risiken einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung hingewiesen. Dies betraf insbesondere eine mögliche negative Beurteilung der Landesregelung durch die Windparkentwickler und Investoren als Standortnachteil. Diese sind allerdings in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg offenbar bislang nicht zum Tragen gekommen. Standortnachteile könnten in Nordrhein-Westfalen dann auftreten, wenn sehr viele andere Bundesländer keine Landesregelungen entwickeln. Das Gegenteil ist aber derzeit der Fall. **Auch daher ist die Einführung des BürgEnG in Nordrhein-Westfalen sehr zu empfehlen**. Dies gilt zumal derzeit keine entsprechende bundesweite Regelung in Sicht ist.

Deutlich wurde auch, dass finanzielle Beteiligung zwar eine wichtige Bedingung zur Steigerung von Akzeptanz ist, allerdings von weiteren Maßnahmen flankiert werden sollte. Dies betrifft zunächst nicht den vorliegenden Gesetzentwurf i.e.S., sollte aber im Folgenden bei der Politikumsetzung berücksichtigt werden. Neben einem klaren landespolitischen Bekenntnis, transparenter Kommunikation und umfassender frühzeitiger Beteiligung an den erforderlichen Verfahren der formellen Regionalplanung ist hier insbesondere die Unterstützung der Gemeinden hervorzuheben. Gemeinden müssen befähigt werden, informierte Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls treffen zu können, insbesondere mit Blick auf komplexe Sachverhalte wie sie der Energiewende und der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs eigen sind. Hierfür sind beratende und vernetzende Akteure ebenso zentral wie die Unterstützung auf landespolitischer Ebene. **Intermediäre Organisationen wie Landesenergie- und -klimaschutzagenturen sollten Gemeinden befähigen und dabei unterstützen**, die richtigen Entscheidungen bei der Umsetzung der verpflichtenden Landesregelung für eine finanzielle Beteiligung zu treffen.

Eine ambitionierte Energiewende, wie sie mit Blick auf die Flächen- und Ausbauziele in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden muss, wird dazu führen, dass der **Bedarf an Beratung und interkommunaler Vernetzung** mit Blick auf finanzielle Beteiligung und erweiterte kommunale Wertschöpfungsmöglichkeiten steigt. Gemeinden können miteinander in Kontakt gebracht werden, mit dem Ziel, „peer-to-peer“ Netzwerke aufzubauen. So können kommunale Handlungsspielräume erkannt und genutzt werden. Bestehende strukturelle Benachteiligungen einzelner Gemeinden (z.B. durch mangelnden Flächenbesitz, schlechte Finanzausstattung oder vergleichsweise kleine Verwaltungen) im Hinblick auf mangelnde Gestaltungsmöglichkeiten können so ausgeglichen werden und einer Verfestigung und Verstärkung regionaler Disparitäten entgegengewirkt werden. Wer lokale Wertschöpfung erhöhen will, sollte daher Kommunen zielgenau befähigen, ihre spezifischen Interessen in den Prozess einbringen zu können („Empowerment“ der Gemeinden)

Die Durchsicht des Gesetzentwurfs hat für uns eine weitgehende Zustimmung zu den vorgeschlagenen Regelungen ergeben. Vor dem Hintergrund des erforderlichen „Empowerments“ der Kommunen, **begrüßen wir vor allem die Einführung des Instruments der Transparenzplattform (§ 11)**. Durch diese Transparenz kann ein Lernprozess von einer Kommune zu anderen Kommunen erleichtert werden und ein „Gemauschel“ hinter verschlossenen Türen wird verhindert. Es darf allerdings (s.o.) nicht vergessen werden, Kommunen und Bürgerschaft umfassend zu informieren und mit Beratungsmöglichkeiten zu unterstützen, damit sich nicht – trotz der vorbildlichen Transparenz – eher starke Akteure durchsetzen. Dies könnte wieder akzeptanzgefährdend sein.

Ebenfalls **deutlich zu begrüßen ist die zentrale Stellung der Standortgemeinden**. Ihnen kommt eine starke Verhandlungsposition zu – aber auch ein hohes Maß an Flexibilität in der Ausgestaltung, was ermöglicht, auf die individuellen Umstände in der Gemeinde einzugehen.

Zu bedenken wäre allerdings die Rolle der Nachbargemeinden. Die angestrebte Beteiligungsvereinbarung nach § 7 wird zwischen Standortgemeinde und Vorhabenträger ausgehandelt; die Nachbargemeinden, die keine Standortgemeinden nach § 6 sind, sind in den Verhandlungen nicht beteiligt. Sie sollen zwar im Beteiligungsentwurf berücksichtigt werden. Besser wäre aber eine verpflichtende Einbeziehung der betroffenen Nachbargemeinden in die

Verhandlungen um die Beteiligungsvereinbarung. Das in § 4 definierte Kriterium der räumlichen Nähe kann dabei als Kriterium der Betroffenheit herangezogen werden. **Akzeptanzgefährdende Konflikte zwischen benachbarten Gemeinden sollten durch die Einführung des BürgEnG nicht entstehen, daher sollten verpflichtende Formen des Einbezugs betroffener Nachbargemeinden geprüft werden.** Dies gilt erst recht, weil viele Windparks aus unterschiedlichen Gründen erfahrungsgemäß in randlichen Gebieten von Gemeinden errichtet werden.

Das BüGembeteilG in Mecklenburg-Vorpommern gibt dem zuständigen Landesministerium eine Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz an die Hand. So werden beispielsweise Verstöße gegen die Regelungen des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die zuständige Behörde überwacht in Mecklenburg-Vorpommern die Erfüllung der nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen. Um bei Nutzung der bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetze sicherzustellen, dass den Regelungen des BüGembeteilG M-V entsprochen wird, was den Radius der Beteiligung und individuelle Beteiligungsmöglichkeiten anbelangt, müssen Vorhabenträger dem Ministerium einen Vorschlag zu finanziellen Maßnahmen, die über das Angebot nach EEG hinausgehen, unterbreiten. Dieser wird dann gemeinsam mit der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA) auf Zulässigkeit geprüft und in Einzelfallentscheidungen vom Ministerium beschieden. In Nordrhein-Westfalen ist offenbar eine zurückhaltendere Rolle des Landesministeriums vorgesehen bzw. die Hoffnung besteht, dass die Drohung mit der Ausgleichsabgabe zu guten Lösungen führt. Es ist **zu prüfen, ob die Eingriffsmöglichkeiten des Landesministeriums nicht auch schon vor diesem Schritt der Ausgleichsabgabe erhöht werden können**, um nicht zu akzeptanzschädigenden Verzögerungen zu kommen. Das BüGembeteilG M-V würde hierfür – höchsttrichterlich abgesichert – Optionen aufzeigen. Davon unabhängig ist aber die Einführung des **mehrschrittigen Vorgehens der §§ 7-9 BürgEnG aus Transparenzgründen sehr zu begrüßen**. Es ist zudem entlastend und kann helfen, Überforderungen auf Seiten der Gemeinden zu verhindern.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf kann sicher betont werden, dass es überlegenswert erscheint, **in einem zweiten Schritt dem BürgEnG entsprechende Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen** zu prüfen und dabei die Spezifika dieser Form der Energieproduktion zu berücksichtigen.